

Zahlung per Lastschrift - Einzugsermächtigungsverfahren

Die sicherste Art der Zahlung!

Überweisen Sie heute einen Rechnungsbetrag online oder Beleghaft, und haben einen Fehler in der Summen, oder bei den Bankdaten. So ist es Ihr verschulden und er Empfänger der Überweisung ist nicht Haftbar zu machen, wenn er Ihren Überweisungsbetrag schon ausgegeben hat. Somit müssen Sie ein Zweitemal an Ihren Gläubiger zahlen. Diese Risiken haben Sie bei einem Lastschrifteinzug nicht.

Beim Einzugsermächtigungsverfahren wird der Zahlungsempfänger schriftlich vom Zahlungspflichtigen ermächtigt, einen bestimmten Zahlungsbetrag an genau festgelegten Fälligkeitstagen vom Girokonto des Zahlungspflichtigen durch Lastschrift einzuziehen. Dabei wird die Zahlstelle nicht involviert und kann deshalb auch die formelle und materielle Berechtigung einer Lastschrift nicht prüfen.

SEPA-Lastschrift [Bearbeiten]

Im Zusammenhang mit den Initiativen zur Etablierung einer Single Euro Payments Area (SEPA) wurden zwei europäische Lastschriftverfahren entwickelt. Erste Erfahrungen mit dem SEPA Core Direct Debit Scheme zeigen aber, dass einige Banken das neue Verfahren derzeit noch nicht unterstützen. Ab dem 1. November 2010 sind jedoch alle Kreditinstitute in der EU zur Unterstützung der SEPA-Lastschrift verpflichtet (passiv, d.h. der Einzug von Konten des Instituts muss möglich sein).

Das Lastschriftverfahren ist als Einzugsermächtigungsverfahren oder Abbuchungsverfahren üblich im Vertragsrecht für Lieferungen und Leistungen.

Das Lastschriftverfahren ist nicht üblich für Werkverträge und Werklieferverträge, in denen die Erfüllung nicht allein bei Annahme der Lieferung oder Leistung gegeben ist, sondern wo eine ausdrückliche Willenserklärung der förmlichen Abnahme durch den Empfänger des Werkes erfolgen wird.

Lastschriftrückgabe

Nicht eingelöste Lastschriften werden als Rücklastschriften bezeichnet. Sie werden nach einem im Lastschriftabkommen definierten Verfahren zwischen den beteiligten Banken zurückgerechnet, dem Konto des Zahlungsempfängers wieder belastet und dem Konto des Zahlungspflichtigen wieder gutgeschrieben. Gründe für die Rückgabe einer Lastschrift sind zum Beispiel:

Das Einzugskonto weist keine Deckung auf, das heißt, dass auf dem Konto weder ausreichendes Guthaben vorhanden ist noch eine ausreichende Kreditlinie besteht.

Das angegebene Konto besteht nicht oder ist aufgelöst worden.

Bei dem angegebenen Konto handelt es sich um ein Sparkonto.

Kontonummer und Name des Zahlungspflichtigen gehören nicht zusammen.

Der Zahlungspflichtige hat der Lastschrift widersprochen (nur beim Einzugsermächtigungsverfahren).

Dem Zahlungsempfänger wird der Grund einer zurückgegebenen Lastschrift üblicherweise mitgeteilt, etwa beim Widerspruch durch Andruck des Textes "Vorgelegt und nicht bezahlt wegen Widerspruchs". Wenn die Lastschrift allerdings mangels Deckung nicht ausgeführt wird, darf dies nicht mitgeteilt werden (Rückgabertext "Vorgelegt und nicht bezahlt").

Bankgebühren für Lastschriftrückgaben dürfen aufgrund verschiedener Urteile des Bundesgerichtshofs von der Zahlstelle vom Zahlungspflichtigen nicht verlangt werden. Entgelte für den Einreicher der Lastschrift sind dagegen zulässig. Dieser kann die ihm entstandenen Aufwendungen und Auslagen gegenüber dem Lastschriftschuldner als Schadensersatz geltend machen, sofern eine Einzugsvereinbarung gegenüber dem Lastschrifteinreicher zum Zeitpunkt der Einreichung der Lastschrift vorlag.

Widerspruch

Da der schuldende Zahlungspflichtige weder die Höhe noch den Zahlungszeitpunkt im Lastschriftverfahren bestimmen kann, wird ihm von seiner kontoführenden Zahlstelle ein Widerspruchsrecht eingeräumt. Das Widerspruchsrecht ist in III Nr. 1 des Lastschriftabkommens geregelt und besteht nur beim Einzugsermächtigungsverfahren. Dann ist die erste Inkassostelle nach II Nr. 3 verpflichtet, nicht eingelöste bzw. wegen Widerspruchs des Zahlungspflichtigen zurückgegebene Lastschriften zurückzunehmen und wieder zu vergüten. Das führt dazu, dass die erste Inkassostelle den gutgeschriebenen Betrag dem Zahlungsempfänger wieder belasten wird. Widerspricht dieser der Belastung nicht, ist dieser Lastschriftvorgang für die beteiligten Kreditinstitute erledigt; der Zahlungsempfänger hat dann die Möglichkeit, auf zivilrechtlichem Wege seine Forderung durchzusetzen. Widerspricht er der Belastung, wird sich die erste Inkassostelle an die Zahlstelle wenden und diese dann wiederum an den Zahlungspflichtigen.

Widerspruchsfristen

Durch die Zahlungsdienstrichtlinie wurden im November 2009 die AGB angepasst und die Regelungen zur Lastschrift in eigene "Sonderbedingungen für den Lastschriftverkehr" ausgelagert. Danach gilt im nationalen Einzugsermächtigungsverfahren eine Frist von sechs Wochen nach Zugang des Rechnungsabschlusses (Nr. 2.4 der Sonderbedingungen), der entweder am Ende eines Monats oder eines Quartals versandt wird. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung der Belastung. Bei einer nicht vorhandenen Einzugsermächtigung und damit einer unautorisierten Lastschrift kann innerhalb einer Frist von bis zu 13 Monaten eine Korrektur erfolgen. Nach Ablauf der Frist von 13 Monaten bestehen nach einer Belastung auf dem Konto grundsätzlich keine Erstattungs- oder Schadenersatzansprüche mehr.

Die Widerspruchsfrist für den Zahlungspflichtigen beträgt im europäischen Lastschriftverfahren SEPA acht Wochen nach Kontobelastung.

Widerspricht der Zahlungspflichtige bei Lastschriften im Einzugsermächtigungsverfahren rechtzeitig oder liegt keine Einzugsermächtigung vor, so gilt die betroffene Lastschrift als nicht autorisiert. Die Zahlstelle ist danach verpflichtet, nicht autorisierte Belastungen zu stornieren (§ 675u BGB).